

TAGESPOLITIK · KOMMENTARE · AUSLANDSBERICHTE

F/XXV/34

Bonn, den 20. Februar 1970

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

<u>Seite</u>		<u>Zeilen</u>
1 - 2	<u>Strauß muß sich stellen</u> Das Doppelleben des CSU-Vorsitzenden Von Dr. Hans Apel, MdB, Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion	58
3 - 5	<u>Ein dritter Anlauf</u> Städtebauförderungsgesetz soll zügig verabschiedet werden Von Margarete Berger-Heise	117
6 - 7	<u>Krokodilstränen um den "Reptilienfonds"</u> Von 1950 bis 1966 steigerte die CDU/CSU die allgemeinen Ausgaben des Presse- und Informationsamtes von 450.000 auf 84 Millionen (!) DM Von Herbert Bermeitinger	60
8	<u>Lösung im Schweizer Bruderzwist?</u> Von Hermann Battaglia, Bern	43

Strauß muß sich stellen

Das Doppelleben des CSU-Vorsitzenden

Von Dr. Hans Apel, MdB,
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Die erste Lesung des Bundeshaushalts ist in unserer parlamentarischen Tradition stets Anlaß gewesen, vor allem eine politische Debatte zu führen. Natürlich geht es um Zahlen und die Einordnung des Bundeshaushalts in die konjunkturelle Landschaft. Dieser Betrachtung kommt in diesem Jahre angesichts unserer konjunkturellen Situation und der zentralen Rolle des Haushalts bei der Stabilisierung eine besondere Rolle zu. Doch allein kann es darum nicht gehen.

Insofern war es so wichtig, daß Heimit Schmidt in einer kurzen und prägnanten Intervention zentrale politische Inhalte in die Debatte einführte und deutlich machte, daß wir das Doppelleben des Franz Josef Strauß unnachsichtig decouvrieren werden. Wir lassen es im Interesse der Wahrhaftigkeit unserer Demokratie und ihrer Repräsentanten nicht mehr länger zu, daß Strauß im Bundestag den finanzpolitischen Detaillisten spielt und hinter beachtlicher Stoffhuberei seine früheren ministeriellen Versäumnisse versteckt, zu den von ihm gefüllten Vilshofener Schmutzkübeln aber geflissentlich schweigt.

Auch das scheint eine der Schwächen und Taktiken unserer gegenwärtigen Opposition zu sein. Strauß als persönliches und politisches Angebot an die reaktionäre Rechte in unserem Lande nach der Devise: So wird die NPD politisch überflüssig. Daneben dann Politiker anderer Couleur von unbedingt Ablehnen bis bedingt Zustimmung, Politiker, die sich insbesondere in der Ost- und Deutschlandpolitik ihr Urteil nach dem Gang der Dinge offen-

halten wollen.

Dieses Spiel werden wir nicht zulassen. Wir wollen sehen, ob die CDU/CSU auch dann noch ihrem Fraktionsmitglied Strauß zujubelt, wenn er seine deutschland- und ostpolitischen Vorstellungen à la Vilshofen im Plenum vorträgt. Wir wollen sehen, ob die Opposition in unserem Lande noch in der Lage ist, in Grundfragen unserer nationalen Politik eine einheitliche Position einzunehmen. Dabei verlangt keiner, daß alle politischen Nuancierungen verschwinden sollen. Wenn die CDU/CSU aber die Spannweite von Gerhard Schröder bis hin zu Franz Josef Strauß nicht wesentlich einengen kann, dann zeigt sie damit ihre außenpolitische Aktionsunfähigkeit. Dann muß das aber auch dem Wähler mit aller Deutlichkeit vorgeführt werden. Es geht nicht in der Politik nach der Devise der Rundfunk-Mittagskonzerte: "Für jeden etwas....!"

Wir wissen heute nicht, ob Franz Josef Strauß die Herausforderung von Helmut Schmidt, hier im Parlament in der nächsten Woche seine Ansichten zu vertreten, annehmen wird. Dann werden sich die Sprecher der Opposition mit unseren Fragen auseinanderzusetzen haben, wie sie es mit Franz Josef Strauß und seinen politischen Aussagen halten. Franz Josef Strauß würde sich in diesem Falle allerdings selbst entlarven als einer, der Politiker anderer Überzeugung dann beleidigt, wenn sie sich nicht wehren können, als einer, der nur dort massiv wird, wo er keinen Gegenwind befürchten muß, als einer, der weiß, wie schwach bereits seine politische Position ist.

Der Bundesvorsitzende der christlich-demokratischen Studenten hat Strauß nach seinem letzten Vilshofener Auftritt als einen Stammtischpolitiker bezeichnet. Diese Charakterisierung mag stimmen, obwohl sie andererseits eine Diffamierung der bundesdeutschen Stammtisch-Runden enthält. Denn das, was Strauß seit einiger Zeit betreibt, ist viel gefährlicher. Er versucht sich im Vokabular derer, die systematisch und mit Erfolg das persönliche und politische Kapital der ersten deutschen Republik unterminiert haben.

Ein dritter Anlauf

Städtebauförderungsgesetz soll zügig verabschiedet werden

Von Margarete Berger-Heise

Mit elf Millionen Wohnungen, die nach dem Kriege erstellt worden sind, haben sich das 1. und das 2. Wohnungsbaugesetz bestens bewährt. Dagegen haben die bodenrechtlichen Bestimmungen im Bundesbaugesetz den anhaltenden Auftrieb der Baulandpreise bis heute nicht gebremst. Da die Grunderwerbskosten bis zu 25 Prozent an den Baulandpreisen neuerrichteter Wohnungen beteiligt sind, können selbst subventionierte Sozialwohnungen von Arbeitern und Angestellten oft nicht mehr ohne Wohngeldzuschuß gemietet werden.

Die Einwohnerzahl im Bundesgebiet hat sich seit 1946 von damals 46 Millionen auf heute etwa 61 Millionen erhöht. 70 Millionen Menschen werden noch in diesem Jahrhundert hier leben müssen.

Sowohl im 4. wie auch im 5. Deutschen Bundestag scheiterten die Gesetzentwürfe für ein modernes Bodenrecht, weil mit der CDU/CSU ein sinnvoller Ausgleich zwischen den verfassungsmäßig gesicherten Rechten des Eigentums (GG Art. 14,1) und der ebenfalls verfassungsmäßig festgelegten sozialen Verpflichtung (GG Art. 14,2) nicht zu erreichen war. Sowohl die Haus- und Grundbesitzerverbände wie die grüne Front streuten bei jeder Annäherung der Standpunkte Sand ins Getriebe der Ausschlußberatungen.

Dem 6. Deutschen Bundestag mit der neuen SPD/PDP-Regierung muß es nun endlich gelingen, das Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsgesetz) zu verabschieden. Noch kurz vor den Weihnachtsferien überwies das Bundeskabinett den Entwurf dem Bundesrat zur Stellungnahme, die am 23. Februar erfolgte. Zur 1. Lesung im Bundestag könnte es somit noch vor den Osterferien des Parlaments kommen, wenn nicht die angekündigten eigenen Gesetzentwürfe sowohl der CDU-Fraktion wie auch der CSU-Fraktion die Arbeit verzögern.

Leider sind in dem Regierungsentwurf die Voraussetzungen für Eingriffe in das bestehende Bodenrecht gegenüber früherer Vorlagen eher eingeengt als erweitert worden. Festgehalten hat man aber an dem Grundsatz, Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf Sanierung und Entwicklungsmaßnahmen eintreten, bei der Entschädigung unberücksichtigt zu lassen. Damit wird dem Prinzip Rechnung getragen, daß nicht der einzelne aus der Arbeit und dem Kapitaleinsatz der öffentlichen Hand ungerechtfertigte Gewinne erzielt.

Die besonderen bodenrechtlichen Vorschriften stehen im dritten Abschnitt des Entwurfs in den Paragraphen 12 - 22. In förmlich fest-

gelegten Sanierungsgebieten unterliegt der Grundstücksverkehr einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde (§ 12). Nur die Schenkung an einen künftigen gesetzlichen Erben erster Ordnung ist davon ausgenommen.

Das im Bundesbaugesetz enthaltene Vorkaufsrecht der Gemeinden wird übernommen (§ 14), sie kann es auch für bebaute und unbebaute Grundstücke zugunsten eines von ihr beauftragten Sanierungsträgers ausüben. Von ihrem Gemeindlichen Grunderwerbsrecht (§ 15) kann die Gemeinde auch dann Gebrauch machen, wenn die für die rechtsgeschäftliche Veränderung erforderliche Genehmigung versagt wurde und wenn der Erwerb des Grundstücks für die Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Beteiligt der Eigentümer sich doch an der Sanierung, so kann er damit das Gemeindliche Grunderwerbsrecht abwenden.

Ein Abbruchgebot (§ 16) kann ausgesprochen werden, wenn im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Bebauungsplan in Kraft getreten ist. Der Eigentümer muß die Beseitigung des Gebäudes dulden, wenn es wegen schlechter Beschaffenheit nicht mehr modernisiert werden kann oder die Beseitigung sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt. Der Bescheid zum Abbruch darf aber bei Wohnraum nur ergehen, wenn im Zeitpunkt der Beseitigung angemessener Ersatzwohnraum für die Bewohner zu zumutharen Bedingungen zur Verfügung steht. Dasselbe gilt für die Mieter von Geschäftsraum. Für Vermögensnachteile hat die Gemeinde angemessene Entschädigung zu leisten.

Ein Baugesot (§ 17) kann die Gemeinde ebenfalls aussprechen. Falls der Eigentümer eines Grundstücks im Sanierungsgebiet nicht willens oder in der Lage ist, zu bauen, kann die Gemeinde eine Enteignung zugunsten eines Bauwilligen einleiten, der glaubhaft macht, daß er das Grundstück innerhalb angemessener Frist bebauen will.

Einem Modernisierungsgebot (§ 18) kann ein Gebäude unterstellt werden, das nicht den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht. Ist der Eigentümer des innerhalb des Sanierungsgebietes liegenden Gebäudes nicht bereit, die Mängel zu beseitigen, so kann die Gemeinde die Modernisierung auf seine Kosten durchführen lassen.

Besondere Vorschriften über die Enteignung (§ 19) waren notwendig geworden, weil sich das im Bundesbaugesetz enthaltene Enteignungsverfahren bei Sanierungsmaßnahmen nicht bewährt hat. Es hat sich als zu langwierig erwiesen und wurde in dieser Vorschrift zeitlich abgekürzt, ohne den Rechtsschutz des Betroffenen zu beeinträchtigen. Die Entschädigung für enteigneten Besitz kann außer in Geld auch in der Form des Miteigentums an einem Grundstück, grundstücksgleichen Rechten, Hypotheken oder Immobilienanteilscheinen gewährt werden.

Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen (§ 20), werden jedoch Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf Sanierung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat.

Bei der Wertermittlung sind auch Wertminderungen zu berücksichtigen. Nach dem Bundesbaugesetz kann auf Antrag ein Gütekommision die Grundstückswerte ermitteln. Er ist dabei an die Wertermittlungsverordnung gebunden. Außerdem soll der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die die Anwendung gleicher Grundsätze bei der Ermittlung dieser Grundstücks- und Gebäudewerte sichern.

Dem Mieter oder Pächter ist eine Entschädigung bei Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§ 27) dann zu leisten, wenn in bestehende vertragliche Abmachungen eingegriffen wird und dem Betroffenen Vermögensnachteile entstehen. Zur Leistung der Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet.

Die von Dr. Alex Möller im 5. Deutschen Bundestag noch durchgepackte Finanzreform hat durch die Grundgesetzänderung Artikel 104 a Abs. 4 dem Bund erst die Möglichkeit geschaffen, den Gemeinden bei der Aufbringung der Mittel für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu helfen. Finanzhilfen des Bundes werden in den Jahren 1971 bis 1973 in einem Bindungsrahmen zur Verfügung gestellt, dessen Einzelaufschlüsselung auf die Haushaltsjahre dem Bundeshaushaltsplan jeweils vorbehalten bleibt. Ab 1974 soll der Bund verpflichtet sein, Beträge aus den allgemeinen Deckungsmitteln der mehrjährigen Finanzplanung zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser finanziellen Festlegung sind viele Bedenken gegen ein Sanierungsgesetz ausgeräumt. Bei zügiger Beratung könnte der jetzige Entwurf noch im Jahr 1971 Gesetz werden.

Krokodilstränen um den "Reptilienfonds"

Von 1950 bis 1966 steigerte die CDU/CSU die allgemeinen Ausgaben des Presse- und Informationsamtes von 450.000 auf 84 Millionen (!) DM

Von Herbert Bermeitinger

Unionspolitiker werden zur Zeit nicht müde, zu beanstanden, daß die neue Bundesregierung eine aktive Öffentlichkeitsarbeit betreibt, daß die Politik der Regierung den Bürgern erklärt, daß er über Ziele und Absichten der Gewählten (nicht der "Erwählten") informiert wird. Die Oppositionsredner draußen im Lande vermeiden es in aller Regel, von Öffentlichkeitsarbeit und von Werbung zu reden. Für die meisten Sprecher der Opposition wird heute in Bonn nur noch Propaganda betrieben. Sorgsam wird dabei verschwiegen, welche Stilwandel in Sachen Öffentlichkeitsarbeit sich vollzogen hat, seit im Presse- und Informationsamt die Unionisten nicht mehr allein regieren, denn selbst zu Zeiten der Koalition mit der FDP hatte es praktisch an der Bonner Welckerstraße nur reine CDU/CSU-Propaganda gegeben.

Die SPD hat bereits zu Beginn der Koalition mit den Unionsparteien 1967 auf Anhieb das durchgesetzt, was ihr vordem die CDU hartnäckig verweigerte, die Geheimtitel für Öffentlichkeitsarbeit, vor allem als Titel 300 ff und als "Reptilienfonds" bekannt, wurden erstmals der Kontrolle durch die Vorsitzenden der Bundestagsfraktion unterstellt! Der Geheimfonds, der allein von 1950 bis 1959 um das 28fache auf 13 Millionen angestiegen war, wurde in der Großen Koalition - auf Veranlassung der SPD - erstmals kräftig gesenkt! Und andere Geheimtitel wurden nach der Regierungsmitverantwortung der Sozialdemokraten zu offenen Haushaltstiteln erklärt.

Die CDU/CSU hat alle diese Dinge, vor allem auch die teilweise sehr weitgehende öffentliche Finanzierung ihrer Wahlkämpfe über Mittel des Presse- und Informationsamtes es nach knapp drei Monaten Opposition schon vergessen; selbst ein Mann wie Felix von Eckart, der jahrelang Herr über den Reptilienfonds war und der die Geheimtitel bis zuletzt verteidigte, weiß offenbar nicht mehr, daß er etwa am 25. Januar 1961 noch jede Auskunft über die Finanzierung und die Kosten eines für

die Wahl 1961 konzipierten "Deutschen Kalenders" ablehnte, nach der damals der FDP-Politiker Dr. Bucher gefragt hatte. Heute gehört es zu den parlamentarischen Selbstverständlichkeiten, daß Abgeordnete der CDU/CSU nach Broschüren und Aktionen des Presse- und Informationsamtes fragen - und auch Auskunft erhalten.

Der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, Albert Leicht, der seit vielen Jahren auch im Haushaltsausschuß des Bundestages tätig ist und deshalb auch die Kosten der christlich-demokratischen Propagandafeldzüge zwischen 1957 und 1965 auf Kosten der Steuerzahler sehr genau kennt, mokierte sich in der Debatte um den Haushaltsplan 1970 wegen der Steigerungsbeträge für die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung und der einzelnen Fachministerien.

Was er sorgsam verschwieg, was die CDU/CSU sorgsam überging, war aber dies: Die Aufwendungen der neuen Regierung für die Öffentlichkeitsarbeit sind keineswegs so hoch wie jene, die die Unionsregierungen früherer Jahre betrieben haben. Für den Fall, daß die heutige Opposition es nicht mehr wissen sollte, muß ihr deshalb in Erinnerung gerufen werden, daß sich unter ihrer Verantwortung keineswegs nur der "Reptilienfonds" gewaltig steigerte, sondern auch die Summe der "allgemeinen Ausgaben" für das Presseamt: von 450.000 DM im Jahre 1950 über 52 Millionen DM im Jahre 1960 auf 84 Millionen im letzten Jahr der Regierung Erhard.

Vor allem aber sollten die Sprecher der CDU/CSU nicht vergessen, daß der englische Politologe Kitziner schon 1960 in einer sehr gründlichen Studie über die Arbeit der Regierungspropagandisten der Union zur Auffassung gelangte - und er verfügte über recht detaillierte Unterlagen -, daß 1957 die Regierungsparteien CDU/CSU mit etwa 20 Millionen DM an den amtlichen Wahlkampfaufwendungen partizipierten...

Wer um diese Dinge weiß, dem ist auch bekannt, daß die Unionisten, die die heutige Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung kritisieren, in Wirklichkeit nur Krokodilstränen vergießen. Auch Herr Leicht, auch Herr Felix von Eckart...

Lösung im Schweizer Bruderkrieg?

Von Hermann Battaglia, Bern

Die Schweiz gilt als Musterbeispiel für das Zusammenleben von Menschen verschiedener Sprachen und Konfessionen. Einige spektakuläre Aktionen jüngerer und älterer Jurassier - z.B. das Eindringen in das Parlament - haben aber dafür gesorgt, daß man auch im Ausland auf den bernisch-schweizerischen Bruderkrieg aufmerksam wurde.

Im Berner Jura hat man es der Geschichte nie verziehen, daß sie diese an Frankreich grenzende Region zum Berner Untertanengebiet werden ließ. Die französisch sprechende, mehrheitlich katholische Minderheit fühlt sich nicht erst in neuerer Zeit von der deutsch sprechenden, mehrheitlich protestantischen Bevölkerung des alten Kantonsteils "unterdrückt" und "ausgenützt". Von Unterdrückung kann zwar keine Rede sein. Hingegen ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß man in Altbien die Probleme der Minderheit zu wenig ernst nahm und den Jura in verschiedener Beziehung etwas vernachlässigte. Wenn sich viele Jurassier für eine Loslösung von Bern und für einen eigenen Kanton innerhalb der Eidgenossenschaft einsetzen, kann man ihnen durchaus Verständnis entgegenbringen. Dies gilt allerdings nicht für die im "Freiheitskampf" angewandten Methoden, die zum Teil nicht nur spektakulär, sondern eher "kriminell" waren.

Im alten Kantonsteil hatte man für die separatistischen Bewegungen im Jura lange Zeit absolut kein Musikgehör. In den letzten Monaten hat sich - vielleicht unter dem Druck der Jurassier oder weil der Konflikt weit über die Grenzen Berns und der Schweiz hinaus bekannt wurde - eine Änderung abgezeichnet. Nachdem auch noch eine bernisch eidgenössische Vermittlerkommission eingeschaltet worden war, hat die Stimmbürger des Kantons Bern am 1. März darüber zu entscheiden, ob die Jurassier über ihre Zukunft selbst entscheiden können sollen. Eine offene Opposition ist der jurassischen Selbstbestimmung bisher nicht erwachsen. Das heißt aber noch nicht, daß die Vorlage bereits angenommen ist.

Verläuft die Abstimmung positiv, so liegt es nur noch an den im Jura wohnenden Menschen darüber zu entscheiden, ob sie beim Kanton Bern bleiben oder einen eigenen Kanton bilden wollen. Die Vorlage sieht vor, daß sich sowohl der ganze Jura wie einzelne Teile davon von Bern lösen können. Dies darum, weil - und das macht das ganze Problem viel schwieriger - nicht alle Jurassier von Bern Abschied nehmen wollen. Viele wären schon damit zufrieden, wenn dem Jura im Rahmen des Kantons Bern etwas mehr Selbständigkeit gewährt würde. Gegenwärtig ist denn auch ein Autonomiestatut für einen bei Bern verbleibenden Jura in Ausarbeitung. Bevor dieses Statut in seinen Grundzügen vom Parlament genehmigt ist, ist eine Trennung von Bern nicht möglich.

Am 1. März geht es vorderhand "lediglich" darum, den Jurassiern das Recht zu geben, nach Vorlage des Autonomiestatuts allein und endgültig darüber zu entscheiden, ob sie mit mehr Freiheit beim Kanton Bern bleiben oder ob sie einen eigenen Kanton bilden wollen. Entscheidend die Stimmbürger mit Ja, ist noch alles offen. Die härtesten Misse folgen erst noch. Fällt der Entscheid jedoch negativ aus, so ist Schlimmes zu befürchten.